

1. Fahrzeugunterhalt

Welche Unterhaltsarbeiten muss der Begünstigte (Fahrzeughalter / Kunde) durchführen lassen?

- Am versicherten Fahrzeug müssen die Flüssigkeitsstände (wie Ölstand usw.) periodisch kontrolliert werden.
- Der Begünstigte (Fahrzeughalter / Kunde) ist verpflichtet, sämtliche Services / Wartungen / Inspektionen gemäss den Richtlinien des Fahrzeugherstellers (eine Überschreitung von max. 90 Tage oder 3'000 km wird akzeptiert) durch die Garage bei der das Fahrzeug mit der Garantie gekauft wurde oder, falls dies nicht möglich ist, durch eine beliebige autorisierte Garage[#] durchführen zu lassen (die Kosten dafür gehen zu Lasten des Begünstigten (Fahrzeughalters / Kunden)). Hierüber muss eine Bestätigung im Service-Dokument ausgestellt werden. Diese ist der Quality1 AG auf Verlangen vorzulegen.
- Bei Nichtbeachtung der Punkte 1.a) & 1.b) erlischt die Leistungspflicht der Quality1 AG.

2. Was muss der Begünstigte (Fahrzeughalter / Kunde) im Schadenfall beachten?

Bitte folgende Punkte vor der Inanspruchnahme der Garantieleistungen prüfen:

- Ist die Garantie bei Schadeneintritt noch gültig?
- Ist der Schaden im Deckungsumfang enthalten?
- Ist die Schadensumme grösser als der Selbstbehalt?
- Wurden alle Wartungsarbeiten lückenlos gemäss Herstellervorschriften ausgeführt?
- Obliegenheiten gemäss Punkt 6.

3. Dauer der Garantie

Die Garantiedauer ist auf dem Garantieschein ersichtlich.

4. Worin besteht der Garantieschutz?

Der Garantiebegünstigte geniesst als Fahrzeughalter Garantieschutz, wenn eines der versicherten Teile des auf dem Garantieschein eingetragenen Fahrzeugs nicht mehr funktionsfähig und dadurch eine Reparatur / Auswechslung erforderlich ist.

4.1. Deckungsumfang - Tuning Garantie

Die Tuning Garantie umfasst die Instandsetzung oder den Ersatz der folgenden Teile oder Baugruppen:

a) Motor

Zylinderblock, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Kolben, Kolbenringe, Pleuelstangen, Kurbelwelle, Kurbelwellenlager, Ventile, Ventilführung, Nockenwelle, Nockenstössel, Antrieb Nockenwelle, Steuerketten, Zahnriemen und Spannrolle, Turbolader, Kompressor, Ölwanne, Ölfiltergehäuse, Ölpumpe, Öldruckschalter und alle Innenteile des Ölkreislaufes, Antriebs-Elektromotor von Elektro- und Hybridfahrzeugen.

b) Getriebe (manuelles und automatisches Getriebe)

Drehmomentwandler, Getriebegehäuse und alle Innenteile des Getriebes.

4.2. Ausschlüsse der Tuning Garantie

Nicht enthalten sind:

- Alle unter Punkt 4.1. nicht aufgeführten Teile und Arbeiten;
- jegliche Dichtungen, Dichtungsmanschetten und Simmerringe (einzige Ausnahme ist die Zylinderkopfdichtung);
- Chemikalien aller Art, Betriebs- und Hilfsstoffe, Kühl- und Frostschutzmittel aller Art, Gase, Hydraulikflüssigkeiten, Kältemittel (inkl. Klimagas), Öle, Fette und sonstige Schmiermittel; Schäden, die durch Öl- bzw. Kühlflüssigkeitsmangel (wie auch Überschuss) oder Frosteinwirkung entstanden sind;
- Verschleisssteile wie Filter und Filtereinsätze aller Art, Keil- und Rippenriemen inkl. Spann- und Umlenkrollen, Wischerblätter, Batterien aller Art, Zünd- und Glühkerzen;
- Bremsen (Scheiben, Trommeln, Backen und Beläge) sowie das komplette Druckluftbremssystem;
- Stossdämpfer, Federbeine sowie alle Komponenten der pneumatischen Federung;
- Bei rein mechanisch und / oder hydraulisch betätigten Kupplungen (auch Mehrscheibenkupplungen), sind alle Komponenten (Ausrücklager, Druckplatte, Mitnehmerscheibe, Kupplungsbetätigung usw.) sowie die Schwungräder (alle Arten von Schwungräder, auch Zweimassenschwungräder) immer ausgeschlossen;
- Auspuffanlage komplett inkl. AGR- resp. EGR-Ventil, Abgaskühler, Dieselpartikelfilter inkl. Injektor (Regenerations- / Dosierventil), Kollektor, Katalysator und Lambdasonde;
- Zahnriemen, Spann- und Umlenkrollen, wenn die Wechselintervalle nicht eingehalten wurden;
- Folgeschäden an nicht gedeckten Teilen;
- Klein- und Reinigungsmaterial.

4.3. Besonderheiten der Tuning Garantie

Bei technischen Änderungen am Fahrzeug (u. A. Tuning), besteht seitens des Versicherers keine Leistungspflicht zur Schadenübernahme, sofern die Änderungen nicht vom Strassenverkehrsamt zugelassen und im Fahrzeugausweis eingetragen sind (einzige Ausnahme: Chiptuning). Bei Motorleistungssteigerungen mittels Eingriff in die Motorelektronik (Chiptuning) dürfen die vom Hersteller freigegebenen Werte (bzw. max. 20% der Grundleistung nach Angabe des Herstellers) nicht übersteigen, sofern keine DTC (Dynamic Test Center in Vauffelin) Bewilligung für die Leistungssteigerung vorhanden ist.

4.4. Zusätzlicher Deckungsumfang

Nur im Zusammenhang mit einem Schaden an einem der gedeckten Fahrzeugteile werden die folgenden Positionen zusätzlich vergütet:

- Schläuche und Rohrleitungen, Zünd- und Glühkerzen;
- Kosten für Diagnose-, Test-, Mess- und Einstellarbeiten (im nachvollziehbaren Masse jedoch max. 2 Stunden).

5. Allgemeine Ausschlüsse

Kein Garantieschutz besteht für Schäden und / oder Kosten:

- durch plötzliche, gewaltsame, äussere Einwirkungen;
- als Folge von Brand, Blitzschlag, Explosion, Kurzschluss, Felssturz, Erdbeben, Stein- schlag, Lawine, Schneerutsch, Schneedruck, Sturmwind, Hagel, Hochwasser und Überschwemmung;
- während militärischer oder behördlicher Requisition, infolge von kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Terrorismus, Revolution, Rebellion, Aufstand und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie infolge Einwirkung ionisierender Strahlen;
- als Folge von Diebstahl, Raub, Entwendung und Veruntreuung;
- die aus der Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Wettfahrten und Fahrten auf Rennstrecken entstehen;
- die dadurch entstehen, dass das versicherte Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Werten (wie Achs- oder Anhängelasten usw.) ausgesetzt wurde;
- die durch die Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe entstehen;
- die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeugs (Tuning: z.B. Chiptuning) oder den Einbau von Nichtoriginalteilen sowie Fremd- oder Zubehö- rteilen, die nicht durch den Hersteller vorgesehen sind, verursacht werden (einzige Aus- nahme unter Punkt 4.3.);
- an Fahrzeugen, die während der Versicherungsdauer ganz oder teilweise zur gewerbs- mässigen Personenbeförderung verwendet, gewerbsmässig an einen wechselnden Personenkreis vermietet oder gewerbsmässig als Fahrschulwagen eingesetzt worden sind;
- bei allen Arten von Original- und Fremdaufbauten (z.B. Wohnmobile, Ladebrücken, Hebevorrichtungen usw.);
- sowie Folgeschäden die von nicht gedeckten Komponenten verursacht werden;
- an jeglichen Arten von Kupplungen (auch Mehrscheibenkupplungen) und deren Kom- ponenten (Ausrücklager, Druckplatte, Mitnehmerscheibe, Kupplungsbetätigung), welche auf einen natürlichen Verschleiss zurückzuführen sind. Wenn das betroffene Bauteil im Deckungsumfang nicht enthalten ist (siehe Punkt 4.2.), nicht dieser Punkt nicht zur Anwendung;
- die durch unsachgemässe Behandlung entstehen;
- die durch Fehlmontagen entstehen;
- oder Mehrkosten die auf Fehldiagnosen zurückzuführen sind;
- die durch Fehlbedienungen von Werkstattpersonal / Begünstigter (Fahrzeughalter / Kunde) (z.B. Kurzschluss) entstanden sind;
- die auf Unterlassen einer Reparatur zurückzuführen sind;
- die nachweislich vor Garantiebeginn bestanden haben und Schäden, welche auf eine unzureichende Vorbereitung oder einer nicht ausgeführten Reparatur zurückzuführen sind;
- sowie Folgeschäden die während der Reparatur / dem Austausch entstehen (z.B. abge- brochene Schrauben);
- die dadurch entstanden sind, dass der Fahrer die Anzeigeeinstrumente (Temperaturan- zeige, Öldruckanzeige, Ladedruckanzeige und Kontrolllampen jeglicher Art) nicht be- achtet hat;
- für die ein Dritter wie Hersteller, Verkäufer, Unternehmer oder aus einem Reparatur- auftrag einzutreten hat wie: Werks- resp. Händlergarantie, Kaskoversicherung, Haft- pflicht usw.;
- und Leistungen, welche unter eine Mobilitäts-Versicherung fallen, wie Abschlepp- und Bergungskosten usw.;
- die durch ein Ersatzfahrzeug entstehen;
- die seitens Hersteller als Serienschäden bekannt sind oder auf nicht ausgeführte Rück- rufaktionen zurückzuführen sind;
- für Fahrzeuge, wessen Policen direkt durch den Vertragspartner dem Begünstigten (Fahrzeughalter / Kunden) abgegeben werden, welche bei der Quality1 AG weder re- gistriert noch bezahlt worden sind;
- für Fahrzeuge, welche nicht den Annahme-Richtlinien entsprechen oder bei denen fal- sche Angaben auf dem Garantierantrag gemacht wurden.

6. Wo können Sie Ihr Fahrzeug reparieren lassen?

6.1. Schadenfall im Inland

Wenden Sie sich bitte an Ihre Verkaufsgarage.

Falls dies nicht möglich ist, lassen Sie ihr Fahrzeug von einem Garantie Partner oder einer autorisierten Garage[#] reparieren. Bitte achten Sie darauf, dass vor Reparaturbe- ginn der Schaden schriftlich durch den Reparateur an die Schadenabteilung per online Schadenmeldung oder per App gemeldet werden muss. Wenn der Schaden gedeckt ist, erhält die Garage die Freigabe für die Reparatur. Bei Verspätung der Anzeige ent- fällt die Leistungspflicht der Quality1 AG.

6.2. Schadenfall im Ausland

Grundsätzlich darf eine Reparatur im Ausland nur im Notfall durchgeführt werden. Lassen Sie die Reparatur von einer entsprechenden Markenvertretung ausführen. Bitte senden Sie die Rechnung nach Ihrer Rückkehr der Quality1 AG. Die ausgewiesenen Kosten werden im Rahmen der Garantiebedingungen zurückerstattet. Bitte achten Sie darauf, dass der Schaden auch in diesem Fall schriftlich und vor Reparaturbeginn an die Schadenabteilung gemeldet werden muss.

Hinweis: Nur die Schweizer MwSt. wird zurückerstattet.

7. Garantieleistungen

- Die Quality1 AG leistet Ersatz für die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur, einschliesslich aller notwendigen Ersatzteile, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen: Massgebend für den Ersatz der Kosten sind die Richtzeiten und Ersatzteilpreise des Herstellers.
- Die Arbeitskosten werden zu 100% vergütet. Die Materialkosten werden wie folgt vergütet:

| Kilometerstand bei Schadeneintritt | Bei Verwendung von Neu- bzw. Austauschteilen |
|------------------------------------|--|
| ab 0 km | 100% |
| ab 50'000 km | 90% |
| ab 80'000 km | 70% |
| ab 110'000 km | 50% |

- Bei Verwendung von Occasionsteilen werden die Materialkosten immer zu 100% übernommen. Grundlage für die Verwendung von Occasionsteilen ist eine vorgängige Absprache mit der Schadenabteilung und ein geringerer oder gleicher Kostenaufwand als bei Verwendung von Neu- / Austauschteilen (nach Abzug einer allfälligen Materialbeteiligung). Auf Occasionsteile besteht seitens Quality1 AG nachträglich kein Garantieschutz.
- Der Entscheid über einen Austausch, Ersatz oder die Reparatur von defekten Teilen obliegt der Quality1 AG.
- Übersteigen die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, beschränken sich die Garantieleistungen auf die Kosten dieser Austauschereinheit einschliesslich des Aus- und Einbaues.
- Die Quality1 AG vergütet die Reparaturkosten (bei mehreren, gleichzeitig auftretenden Schadenfällen werden die Schadensummen kumuliert) bis zur Höhe des Zeitwertes Ihres Fahrzeuges, abzüglich des Wertes des unreparierten Fahrzeuges (einzige Ausnahme siehe Punkt 7.1.). Um die Höhe der Reparaturkosten zu berechnen, wird von der Quality1 AG ein Fahrzeugsachverständiger aufgeboden welcher ein Gutachten erstellt (die Kosten dafür gehen zu Lasten der Quality1 AG). Der Zeitwert wird ebenfalls durch den Fahrzeugsachverständiger mittels den branchenüblichen Bewertungsrichtlinien (Eurotax Autowert oder VFFS) ermittelt.
- Ein Bauteil, welches innerhalb der Garantielaufzeit ersetzt wird, ist durch die offizielle Ersatzteilgarantie des Ersatzteilanbieters gedeckt. Dementsprechend übernimmt die Quality1 AG die Kosten von Auswechslungen hinsichtlich Bauteilen die bereits einmal ersetzt wurden erst nach Ablauf der offiziellen Ersatzteilgarantie. Reparaturen oder Ersatz eines Bauteiles werden innerhalb von 12 Monaten nur einmal übernommen.

7.1. Schadenlimit der Tuning Garantie

Die maximale Entschädigung beträgt CHF 5'000.- inkl. MwSt. pro Police. Jede Überschreitung dieser Limite wird vollumfänglich und ausschliesslich vom Begünstigten (Fahrzeughalter / Kunden) übernommen.

8. Selbstbehalt

Für jeden Schadenfall, bei welchem die Quality1 AG Reparaturkosten erbringt, geht ein Selbstbehalt von CHF 100.- zu Lasten des Begünstigten (Fahrzeughalters / Kunden) (analog System Kaskoversicherung).

9. Vertragswidriges Verhalten

Hat der Anspruchsberechtigte oder sein Vertreter Tatsachen, welche die Leistungspflicht des Versicherers ausschliessen oder mindern würden, zum Zwecke der Täuschung unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen oder hat er die ihm nach Massgabe der Art. 39 und 40 VVG bzw. Art. 33 und 34 VersVG nicht gemacht, so ist der Versicherer gegenüber dem Anspruchsberechtigten an den Vertrag nicht gebunden.

10. Informationspflicht gemäss Art. 45 VAG bzw. Art. 3 VersVG i.V.m. Art. 106 VersAG

- Das angebotene Garantiesystem ist ein Produkt der Quality1 AG. Die Quality1 AG, Bannholzstrasse 12 in 8608 Bubikon, vermittelt und verwaltet die Reparaturkostenversicherung (Garantie) exklusiv für die Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG, Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen (Versicherer / Risikoträger / 100%-Muttergesellschaft).
- Im Zusammenhang mit der Verwaltungs- und Vermittlungstätigkeit verpflichtet sich die Quality1 AG, im Fall einer gesetzlichen Haftung für allfällige Schäden einzustehen.
- Personendaten werden durch die Quality1 AG nur soweit aufgenommen, als sie im Rahmen dieser Versicherung benötigt werden. Die Quality1 AG verpflichtet sich, alle Vorkehrungen zur Einhaltung der massgebenden gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes zu treffen. Die Daten werden absolut vertraulich behandelt. Personendaten werden in der Regel elektronisch und / oder in Papierform aufbewahrt.

- Die Quality1 AG ist ermächtigt, Angaben, welche Sie als der Begünstigte (Fahrzeughalter / Kunde), der Händler und alle weiteren Vertragspartner im Rahmen dieser Versicherung machen, zu bearbeiten und ist berechtigt, diese Angaben insbesondere für Marketingzwecke wie Upgrade-, Verlängerungsangebote usw. zu verwenden. Sie erklären sich damit einverstanden, dass solche Angaben an Dritte wie Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG für interne und Marketingzwecke bekannt gegeben werden können.

11. Allgemeine Bestimmungen

- Die Garantie gilt in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein, in den Staaten Europas, welche auf der internationalen Versicherungskarte für Motorfahrzeuge (grüne Karte) aufgeführt sind, sowie in allen Mittelmeerrand- und Mittelmeerinselstaaten. Bei Transport über Meer wird der Garantieschutz nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der örtlichen Geltung liegen.
- Die Garantie gilt für Ereignisse, die innerhalb der Garantiedauer eintreten und ordnungsgemäss vor Garantieende und Reparaturbeginn gemeldet werden.
- Wechselt das Fahrzeug den Halter, gehen Rechte und Pflichten auf den neuen Halter über.
- Verlegt der Begünstigte (Fahrzeughalter / Kunde) seinen Wohnsitz ins Ausland (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein) oder löst er für das Fahrzeug ausländische Kontrollschilder, erlischt der Garantieschutz mit sofortiger Wirkung.
- Sämtliche Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren nach Ablauf der Garantie.
- Wird die Anzeigepflicht schuldhaft verletzt oder gegen das Gebot der Vertragstreue verstossen, entfällt die Leistungspflicht der Quality1 AG.

12. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand anerkannt ist, neben dem Sitz der Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG in Zürich, Ihr Schweizerischer oder Liechtensteinischer Wohnort oder Sitz.

- # Als autorisierte Garage gelten Betriebe, die als solche im Handelsregister eingetragen sind.